

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.145 vom 28. Januar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.145

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.145 du 28 janvier 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.145 del 28 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Präsidialdepartements kann gemäss den allgemeinen Bestimmungen von § 41 Abs. 2 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) bei der nächsthöheren Behörde, im vorliegenden Fall dem Regierungsrat, angefochten werden. Vorliegend hat das instruierende Justiz- und Sicherheitsdepartement den Rekurs an den Regierungsrat mit Schreiben vom 13. Juli 2021 dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen. Das Verwaltungsgericht ist somit gemäss § 42 OG in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Das Verwaltungsgericht entscheidet als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Rekurrent ist von der angefochtenen Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung. Er ist daher gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und innert Nachfrist formgerecht eingereichten Rekurs ist folglich einzutreten.

Soweit der Rekurrent jedoch beanstandet, dass seine Stelle nach dem Wegfall der Schliessdienstzulagen nicht höher eingereiht worden sei, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen nicht einzugehen, da die Stelleneinreihung nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Ausführungen des Rekurrenten zu anderen Aspekten der Arbeitssituation der Oberaufsichten im B____, weil auch diese nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind. Diesbezüglich wird der Rekurrent darauf hingewiesen, dass die Staatskanzlei seine beiden Schreiben vom 22. Juni 2021 dem zuständigen Präsidialdepartement (Generalsekretariat) zur Weiterbearbeitung zugestellt hat (vgl. Schreiben der Staatskanzlei vom 24. Juni 2021).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG und umfasst namentlich die richtige Feststellung des Sachverhalts, die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und den willkürfreien Gebrauch des Ermessens durch die Verwaltung.

E. 2

Strittig und zu prüfen ist, ob der Rekurrent ab 1. Januar 2019 Anspruch auf Ausrichtung von Schliessdienstzulagen hat.

2.1 Aus den unbestritten gebliebenen Feststellungen des Präsidialdepartements in der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass der Rekurrent und andere Mitarbeitende des B____ mit E-Mail vom 9. November 2017 vom kaufmännischen Direktor des B____ darüber informiert wurden, dass in der Vergangenheit Schliessdienstzulagen ausgerichtet

worden seien, auf die kein Anspruch bestanden hätte und daher ab 1. Januar 2018 keine Schliessdienstzulagen mehr ausgerichtet würden. In der Folge wandten sich betroffene Mitarbeitende des B_____ an den [] und es fanden Gespräche mit dem B_____ und Human Resources statt. Nach einer erneuten Prüfung des Sachverhalts wurde unpräjudiziell entschieden, dass der Wegfall der Ausrichtung von Schliesszulagen aus sozialen Gründen gestaffelt über zwölf Monate erfolgen soll. Erst ab Januar 2019 entfielen die Schliessdienstzulagen gänzlich.

2.2 Gemäss § 5 der Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung, SG 164.410) haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf eine Zulage für die Kontrolle und Schliessung von Liegenschaften und Parkanlagen, wenn die Leistung nicht während der regulären Arbeitszeit (42 Stunden Woche) erbracht werden kann und die Aufgabe nicht bereits mit dem Funktionslohn entschädigt wird.

2.3 Die Schliessung der B_____ erfolgt gemäss den Feststellungen des Präsidialdepartements in der angefochtenen Verfügung durch den Rekurrenten während der regulären Arbeitszeit. Der Rekurrent macht geltend, für die Oberaufsichten gebe es im B_____ keine Vollzeitstellen. Sie dürften nur zwischen 40 % und 70 % arbeiten. Auch bei Wahrunterstellung ergibt sich aus dieser Behauptung nicht, dass der Schliessdienst nicht während der regulären Arbeitszeit erbracht werden kann. Weiter behauptet der Rekurrent, die regulären Arbeitszeiten im B_____ entsprächen den Öffnungszeiten des jeweiligen Museums und dauerten daher von 10.00 oder 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Er macht aber nicht geltend, dass dies auch für seine Funktion als Oberaufsicht gilt. Vielmehr führt er aus, dass «der Schliessdienst beginnt nachdem die A, HT und Kassiererin das Museum verlassen haben und sich die OA im Haus eingeschlossen hat.» Er substantiiert und belegt dabei nicht, dass er die Schliessung ausserhalb der Arbeitszeit gemäss seinem teilzeitlichen Pensum zu übernehmen hat. Damit sind die Ausführungen im Rekurs nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Präsidialdepartements zu wecken. Daher bleibt es dabei, dass die Schliessung der B_____ durch den Rekurrenten während der regulären Arbeitszeit erfolgen kann. Folglich hat er gemäss § 5 der Zulagenverordnung keinen Anspruch auf Schliessdienstzulagen.

2.4 Wie das Präsidialdepartement in der angefochtenen Verfügung sodann erwog, hat der Rekurrent keinen vertraglichen Anspruch auf Schliessdienstzulagen. Dies wird vom Rekurrenten nicht bestritten.

2.5 Der Rekurrent macht weiter geltend, als er Oberaufsicht geworden sei, habe ihm die damalige kaufmännische Direktorin erklärt, die Oberaufsichten seien nur eine Lohnklasse höher eingestuft als die Aufsichten. Da die Oberaufsichten tagsüber mehr Verantwortung trügen als die Aufsichten, die Oberaufsichten abends das Museum schlössen und dies auch eine vertrauensvolle Tätigkeit sei, erhielten die Oberaufsichten eine Schliessdienstzulage. Selbst bei Wahrunterstellung kann der Rekurrent daraus keinen Anspruch auf Schliessdienstzulagen ableiten. Wie vorstehend dargelegt worden ist (vgl. oben E. 2.3 und 2.4), hat der Rekurrent weder einen gesetzlichen noch einen vertraglichen Anspruch auf Schliessdienstzulagen. Daher ist es nicht zu beanstanden, sondern aufgrund des Legalitätsprinzips geboten, dass die Ausrichtung der Schliessdienstzulagen eingestellt worden ist. Indem die Einstellung der Ausrichtung der Zulagen gestaffelt über zwölf Monate erfolgte (vgl. dazu angefochtener Entscheid Sachverhalt), wurde auch allfälligen Ansprüchen auf Vertrauensschutz hinreichend Rechnung getragen.

E. 3

3.1 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist.

3.2 Gemäss § 40 Abs. 4 des Personalgesetzes ist das Verfahren ausser bei Mutwilligkeit kostenlos. Wie sich aus § 40 Abs. 1 ergibt, gilt diese Bestimmung direkt nur für Rekurse gegen Verfügungen gemäss § 24 (Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses) und § 25 des Personalgesetzes (vorsorgliche Massnahmen) sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 des Personalgesetzes. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Anspruch auf eine Zulage. Dementsprechend ist § 40 Abs. 4 PG nicht direkt anwendbar. Nicht in den direkten Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallende Verfahren personalrechtlicher Art sind jedoch gemäss § 23 Abs. 4 des Reglements über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührenreglement [GGR], SG 154.810) in analoger Anwendung von Art. 114 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.■ ebenfalls kostenlos (VGE VD.2017.106 vom 23. Januar 2018 E. 3.1, VD.2016.191 vom 30. Mai 2017 E. 4.1; vgl. VGE VD.2013.122 vom 28. Juli 2014 E. 4, VD.2011.93 vom 29. Juni 2012 E. 8, VD.2011.20 vom 15. Oktober 2012 E. 3). Die Schliessdienstzulagen betragen CHF 28.■ pro Stunde. Mangels Angaben zum Umfang der geforderten Schliessdienstzulagen ist der Streitwert des vorliegenden Rekurses nicht bestimmbar. Für den Kostenentscheid kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Streitwert weniger als CHF 30'000.■ beträgt. Folglich sind keine Gerichtskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.